

Zusatz zum Schulvertrag

für Erzieherpraktikantinnen/Studierende/Berufspraktikantinnen (im Folgenden EP/Studierende/BP genannt), die keiner christlichen Konfession angehören,

hier:

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen, Schüler und EP/Studierende/BP offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Die EP/Studierende/BP achtet in ihren Äußerungen und in ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der Ursulinen Fachakademie als katholische Schule (siehe Grundordnung Katholische Schulen).
2. Die EP/Studierende/BP ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3.
 - a) Die EP/Studierende/BP nimmt wahlweise am katholischen Unterricht teil.
 - b) Die EP/Studierende/BP nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil.
 - c) Die EP/Studierende/BP nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) ihrer Klasse oder Stufe teil.
4. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen – insbesondere z.B. einer offenen, direkten Kommunikation – und können daher nicht getragen werden.
Das religiös motivierte Tragen einer Kopfbedeckung ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf dem Schulgelände können muslimische EP/Studierende/BP – außer beim Sportunterricht oder bei sonstigen sportlichen Aktivitäten – eine Kopfbedeckung tragen, sofern diese nicht das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllt. Beim Schwimmunterricht können muslimische Studierende einen Ganzkörperbadeanzug (sog. Burkini) tragen.
5. Die EP/Studierende/BP unternimmt gegenüber ihren Mitstudierende keine Abwerbeversuche für ihre Religion.
6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger.
Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrags. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 3 des Schulvertrags) vor.

Straubing, _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

i.V. _____
Für den Schulträger

Unterschrift der EP/Studierenden/BP